

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/177 vom 3. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_177

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/177 du 3 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/177 del 3 marzo 2026

Regeste

Art. 28 IVG. Auf das psychiatrische Gutachten inklusive neuropsychologischem Untersuchungsbericht und die darin attestierte Arbeitsfähigkeit von 80 % ist abzustellen. Prozentvergleich. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2026, IV 2025/177).

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind mit der Revision zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und der dazugehörigen Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie am 1. Januar 2024 eine Änderung betreffend die Bestimmung des Invalideneinkommens nach Art. 26bis Abs. 3 IVV in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands bzw. im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs Geltung haben (BGE 144 V 213 E. 4.3.1; vgl. auch Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Rz 9101).

E. 1.2

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin sich am 25. Mai 2022 zum Bezug von Leistungen bei der Invalidenversicherung angemeldet, womit ein allfälliger Anspruch frühestens ab 1. November 2022 besteht, vorausgesetzt, das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG war zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Demnach sind in zeitlicher Hinsicht vorliegend die materiellen Bestimmungen in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung des IVG und IVV anwendbar. Sie werden dementsprechend nachfolgend in der ab diesem Datum anwendbaren Fassung zitiert. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 ist zudem Art. 26bis Abs. 3 IVV in der Fassung gültig ab 1. Januar 2024 anwendbar (IV-Rundschreiben Nr. 432 vom 9. November 2023, Ziffer 2).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Rente hat.

E. 2.2

Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung IV 2025/177 6/13

und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 1 bis 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die im Gesetz festgesetzten prozentualen Anteile zwischen 25 und 47.5 % (vgl. Art. 28b Abs. 4 IVG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestehe eine wesentliche Diskrepanz zwischen der Arbeitsfähigkeitseinschätzung des psychiatrischen Gutachters und der Beurteilung des behandelnden Psychiaters (act. G 1). Der behandelnde Psychiater hatte der Beschwerdeführerin eine Intelligenzminderung mit autistischen Zügen (ICD-10 F84.1) und eine daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit von 100 % diagnostiziert. In der Zwischenzeit geht er offenbar von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit aus (vgl. act. G 1). Im Gegensatz dazu ergibt sich aus dem psychiatrischen Gutachten eine Arbeitsfähigkeit von 80 %, bezogen auf einfache, angepasste, klar strukturierte und vorgegebene Arbeitstätigkeiten auf Hilfsarbeiterniveau an Einzelarbeitsplätzen und mit geringen interaktionellen Anforderungen und Stressoren, wie etwa im Bereich Reinigung oder Verpackung (IV-act. 93 und 102). Nachfolgend wird deshalb geprüft, ob auf das Gutachten abgestellt werden kann.

E. 2.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen). Die urteilenden Instanzen haben die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (vgl. auch Art. 61 lit. c ATSG). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäss Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der IV 2025/177 7/13

Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2019, 8C_801/2018, E. 4.3).

E. 2.5

Vorliegend erscheint das Gutachten (IV-act. 93) mit einem Umfang von 27 Seiten zuzüglich neuropsychologisches Gutachten im Umfang von 18 Seiten und mit Blick auf den Aufbau (Einleitung, Auftrag, Verweis auf die und Auseinandersetzung mit den Akten, Angaben über die persönliche Befragung der Beschwerdeführerin, Einbezug von neuropsychologischer Abklärung, MRI-Befunden und Haushaltsabklärung, Beurteilung der Konsistenz, Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung etc.) umfassend. Das Gutachten wurde in Kenntnis der vollständigen Vorakten erstellt. Auch die erfolgten Rückfragen hat der Gutachter am 14. Oktober 2024 eindeutig beantwortet (IV-act. 102).

E. 2.6

Die vom behandelnden Psychiater gestellte Diagnose einer Intelligenzminderung mit autistischen Zügen (ICD-10 F84.1) konnte gutachterlich-psychiatrisch und unter Berücksichtigung der aktuellen neuropsychologischen Beurteilung nicht nachvollzogen werden (IV-act. 93-6 und 8). Die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung wurde aufgrund von Inkonsistenzen, auch in den Voruntersuchungen, des offensichtlich deutlich höheren Funktionsniveaus der Beschwerdeführerin im privaten Rahmen und der neuropsychologischen Untersuchungsergebnisse und Verhaltensbeobachtungen nicht gestellt. Die objektivierbar nachzuvollziehenden Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten seien im Rahmen der Diagnose Z73.1 erfasst und zugeordnet (IV-act. 93-22). Zudem lag gemäss der neuropsychologischen Abklärung keine Intelligenzminderung vor (IV-act. 93-41). Intelligenzminderungen werden nach dem Klassifikationssystem ICD-10 in leichte (Intelligenzquotient [IQ] 69 bis 50), mittelgradige (IQ 49 bis 35), schwere (IQ 34 bis 20) und schwerste (IQ weniger als 20) Fälle eingeteilt (ICD-10 F70 bis F73; vgl. auch PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, 267. Aufl. 2017, S. 881). Bei einem IQ von 84 handelt es sich um eine knapp unterdurchschnittliche Intelligenz. Nach konstanter Rechtsprechung wird heute bei einem IQ von 70 und höher ein invalidenversicherungsrechtlich massgeblicher Gesundheitsschaden verneint (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2019, 8C_608/2018, E. 5.2 mit Hinweisen). Der Gutachter nimmt die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden auf, begründete seine Schlussfolgerungen ausführlich und die Herleitung der Diagnosen ist einleuchtend. Es sprechen also keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise.

E. 2.7

Zudem hat offenbar auch der behandelnde Psychiater der Beschwerdeführerin die medizinisch- theoretische Beurteilung des Gutachters als vertretbar eingeschätzt (act. G 1). Dass der behandelnde Psychiater weiterhin von einer höheren Arbeitsunfähigkeit ausgeht, bleibt unbelegt und unbegründet. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann zudem eine den Beweisanforderungen grundsätzlich genügende medizinische Expertise nicht in Frage gestellt werden und es besteht kein Anlass zu weiteren Abklärungen, wenn die behandelnden Ärzte und Ärztinnen zu einer unterschiedlichen Sichtweise gelangen. Anders verhält es sich nur, wenn durch die behandelnden IV 2025/177 8/13

Arztpersonen objektiv feststellbare Gesichtspunkte vorgebracht werden, welche im Rahmen der Begutachtung unerkannt geblieben waren und die geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu führen (Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2018, 9C_86/2018, E. 5.4.1). Somit lässt sich ein Abweichen von der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Gutachters, wonach die Beschwerdeführerin in adaptierter Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei, nicht

rechtfertigen. Es ist also von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 20 % auszugehen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Abklärung beim Arbeitgeber, inwieweit ihr aktuell eine Pensumserhöhung zumutbar sei.

E. 3.2

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 61 lit. c ATSG). Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Versicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (MIRIAM LENDFERS, N 87 ff. zu Art. 61, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, 5. Auflage, 2024).

E. 3.3

Auf weitere Abklärungen kann verzichtet werden, wenn von zusätzlichen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten sind. Dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz noch gegen den Grundsatz der Waffengleichheit oder den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. Beweisabnahme (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3; Urteile des Bundesgerichts vom 10. Januar 2022, 8C_657/2021, E. 5.4, und vom 14. Mai 2019, 8C_102/2019, E. 5.6).

E. 3.4

Weitere Abklärungen beim Arbeitgeber zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erscheinen nicht zielführend. Denn die Beschwerdeführerin schätzte ihre Leistungsfähigkeit wiederholt zu tief ein, etwa als sie gegenüber dem Gutachter aussagte, dass sie nicht arbeiten könne, da sie keine Kraft habe und viel vergesse (vgl. IV-act. 93-14). Zudem zeigte sie gegenüber der Neuropsychologin eine verminderte Leistungsbereitschaft (vgl. IV-act. 93-42). Die geltend gemachten Einschränkungen hinsichtlich einer von ihr nicht als durchführbar erachteten Arbeitsleistung sind gemäss dem Gutachter aus psychiatrischer Sicht im Rahmen ihrer ängstlich-unsicheren Persönlichkeitsstruktur zwar verständlich, würden aber nicht ihre tatsächliche Belastbarkeit widerspiegeln (vgl. IV-act. 93-21). Selbst wenn der Arbeitgeber bestätigen würde, dass die Beschwerdeführerin seiner Ansicht nach lediglich zu IV 2025/177 9/13

50 % arbeitsfähig sei, hätte diese Angabe in IV-rechtlicher Hinsicht keinen eigentlichen Beweiswert, da die Arbeitsfähigkeit medizinisch-theoretisch von ärztlichen Fachpersonen festgelegt wird. Lediglich konkret leistungsorientierten beruflichen Abklärungen durch dafür spezialisierte Stellen kommt Aussagekraft zu, sofern die ausführliche berufliche Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten/-einsatz der versicherten Person durchgeführt werden konnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2024, 8C_302/2024, E. 9.2). Allfällige Aussagen ihres Arbeitgebers bzw. ihres Vorgesetzten sind demnach nicht geeignet, die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung in Frage zu stellen.

Auf weitere Abklärungen ist deshalb in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten.

E. 4.1

Anspruch auf eine Invalidenrente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin qualifiziert die Beschwerdeführerin als im Gesundheitsfall 100 % Erwerbstätige (IV-act. 105). Gemäss dem Gutachten (IV-act. 93) ist sie in adaptierter Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig.

E. 4.3

Die Invalidität ist damit durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Das Einkommen ohne Invalidität bestimmt sich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen (Art. 26 Abs. 1 IVV).

E. 4.4

Da die Beschwerdeführerin vor ihrer Anmeldung im Mai 2022 zum Bezug von IV-Leistungen als Hausfrau tätig war, liegt kein tatsächlich erzielt Valideneinkommen vor. Für die Bestimmung des Valideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin somit zu Recht auf den branchenüblichen Zentralwert der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS), Kompetenzniveau 1, abgestellt.

E. 4.5

Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet (Art. 26bis Abs. 1 IVV). Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach konstanter Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. IV 2025/177 10/13

Allerdings wird für die Anrechnung des tatsächlichen Verdienstes als Invalideneinkommen nach Eintritt der Invalidität (kumulativ) vorausgesetzt, dass das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen erscheint, mithin keinen Soziallohn darstellt, und es im Rahmen eines besonders stabilen Arbeitsverhältnisses sowie unter zumutbarer voller Ausschöpfung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit erzielt wird. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die LSE-

Tabellenlöhne herangezogen werden (statt vieler: BGE 135 V 297 E. 5.2).

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin verdient bei J. ___ AG als Putzkraft Fr. 20.80 pro Stunde, was für die Branche üblich und somit angemessen erscheint, und ihr Einkommen stellt keinen Soziallohn dar (vgl. Lohnabrechnungen, IV-act. 119). Sie ist im Stundenlohn angestellt, was nicht von einem besonders stabilen Arbeitsverhältnis zeugt. Zudem arbeitet sie maximal in einem 50 %-Pensum und schöpft damit die ihr zumutbare Arbeitsfähigkeit von 80 % nicht voll aus. Die Voraussetzungen für die Anrechnung des tatsächlichen Verdienstes als Invalideneinkommen sind daher nicht erfüllt.

E. 4.7

Die Beschwerdegegnerin hat folglich auch für das Invalideneinkommen zu Recht auf die LSE- Tabellenlöhne abgestellt. Somit kann auf eine konkrete Ermittlung der Vergleichseinkommen nach Art. 16 ATSG verzichtet und ein Prozentvergleich, wie dies der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragt, vorgenommen werden (siehe zum Prozentvergleich etwa das Urteil des Bundesgerichts vom

E. 4.8.1

Wird das Invalideneinkommen – wie vorliegend – auf der Grundlage von statistischen Lohndaten wie namentlich der LSE ermittelt, ist der so erhobene Ausgangswert gemäss bisheriger Rechtsprechung allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Dem Abzug kommt als Korrekturinstrument bei der Festsetzung eines möglichst konkreten Invalideneinkommens laut Bundesgericht überragende Bedeutung zu (BGE 148 V 174 E. 9.2.2, mit Hinweisen). IV 2025/177 11/13

E. 4.8.2

Per 1. Januar 2022 wurden unter anderem Art. 26bis Abs. 2 und 3 IVV in Kraft gesetzt, laut welchen das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten [...] bestimmt wird, wenn kein anrechenbares Erwerbseinkommen vorliegt (Abs. 2). Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit [...] von 50 % oder weniger tätig sein, so werden vom statistisch bestimmten Wert 10 % für Teilzeitarbeit abgezogen (Abs. 3 in der vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung). Die Beschwerdeführerin erfüllt zwar diese Voraussetzung nicht, das Bundesgericht erkannte jedoch Art. 26bis Abs. 3 IVV in der vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung als gesetzeswidrig an, soweit aufgrund der gegebenen Fallumstände sowie der ärztlich festgelegten qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit Bedarf an weitergehender Korrektur bestehe (BGE 150 V 410 E. 10.6). Seit 1. Januar 2024 lautet Art. 26bis Abs. 3 IVV folgendermassen: Vom nach Art. 26bis Abs. 2 IVV bestimmten Wert werden 10 % abgezogen (Abs. 3 Satz 1).

E. 4.8.3

Die Beschwerdegegnerin hat sowohl für die Zeit ab November 2022 (frühestmöglicher Rentenbeginn gestützt auf Art. 29 Abs. 2 IVG) als auch ab 1. Januar 2024 einen Tabellenlohnabzug von pauschal 10 % anerkannt, was als den Umständen angemessen erscheint. Festzuhalten gilt, dass nur beim maximal zulässigen Tabellenlohnabzug von 25 % ein Rentenanspruch entstehen könnte. Die Voraussetzungen für einen solch hohen Tabellenlohnabzug sind allerdings klarerweise nicht erfüllt. 5. 5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 21. Juli 2025 abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Sie ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung geschuldet. IV 2025/177 12/13

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. IV 2025/177 13/13

E. 6

April 2016, 8C_628/2015, E. 5.3.1 mit Hinweisen). Demnach entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Tabellenlohnabzugs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.